



II - 1977 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/21-1-1980

904 IAB
1981 -02- 12
ZU 913 U

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Ermacora, Kraft, Mag. Höchtl
und Genossen, Nr. 913/J-NR/1980 vom 1980
12 16, "Fahrtkostenerleichterungen für
Grundwehrdiener"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1

Vorerst möchte ich daran erinnern, daß die Präsenzdienner gemäß § 7 a Heeresgebührengesetz schon jetzt für Fahrten bei Antritt des Präsenzdienstes, bei Entlassung aus dem Präsenzdienst und bei Antritt bzw. Beendigung einer Dienstfreistellung im Sinne des zitierten Gesetzes, Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten durch die zuständige Heeresdienststelle haben. Während des Grundwehrdienstes oder des verlängerten Grundwehrdienstes gebührt ihnen darüberhinaus monatlich eine freie Heimfahrt.

Um den Präsenzdienern das vorübergehende Auslegen des Fahrpreises zu ersparen, erhalten die Soldaten Gutscheine, mit denen sie bei den Fahrkartenschaltern der ÖBB kostenlos die Fahrausweise lösen können. Die Fahrtkosten werden von den ÖBB dann direkt mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung abgerechnet, wobei allerdings den ÖBB nur 50 % der Fahrtkosten ersetzt werden. Im übrigen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung bereits eine Novelle zum Heeresgebührengesetz zur Begutachtung versendet, welche eine zweite monatliche Freifahrt für Präsenzdiener vorsieht.

Abgesehen von den begünstigten Bahnfahrten auf Grund des Heeresgebührengesetzes wird den Präsenzdienern für sonstige Bahnfahrten von den ÖBB gegen Vorlage eines Dienstfreistellungs-/Ausgangsscheines eine 50 %-ige Fahrpreisermäßigung für eine Hin- und Rückfahrt innerhalb der eingetragenen Geltungsstrecke und Geltungsdauer gewährt. Analoge Ermäßigungen erhalten die Präsenzdiener auch vom Kraftwagendienst der ÖBB und vom Postautodienst.

Zu 2 und 3

Die gemäß den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes gewährten Freifahrten und die eingeräumte 50 %-ige Fahrpreisermäßigung stellen eine direkte und indirekte Leistung des Bundes für die Präsenzdiener dar, die nach einer vorsichtigen Schätzung zumindest mit 100 Mio S veranschlagt werden kann. Bei einer völligen Tarifierbefreiung der Präsenzdiener wäre zumindest mit einer Verdoppelung dieser Aufwendungen zu rechnen.

Was im besonderen die Frage 3 betrifft, so ist kaum abzuschätzen, inwieweit Präsenzdiener vor bzw. nach ihrem Präsenzdienst öffentliche Verkehrsmittel benützen. Eine Berechnung des dadurch möglichen Einnahmenentganges unter diesem Gesichtspunkt ist daher nicht möglich.

Zu 4 bis 6

Wie ich bereits in Beantwortung der im gleichen Gegenstande an mich gerichteten mündlichen Anfrage (309/M) am 26. November 1980 ausgeführt habe, ginge eine weitere Ausweitung der Fahrbegünstigungen für Präsenzdiener in Richtung einer Null-Tarif-Debatte für diese Personengruppe. Eine solche Debatte kann sicherlich nicht losgelöst von der Frage der anderen Personengruppen wie Senioren, Blinden, Schülern, Studenten usw. gewährten Fahrpreisermäßigungen geführt werden. Letztlich ist dies aber keine von den ÖBB, denen die Pflicht zur kaufmännischen Betriebsführung obliegt, zu lösende Frage. Es darf auch nicht übersehen werden, daß grundsätzlich kein rechtliches Instrumentarium besteht, Verkehrsträger ohne Lösung der Abgeltungsfrage zur Einräumung von Fahrpreisermäßigungen zu verhalten.

Unter diesem Gesichtspunkt, wie auch im Hinblick auf die bereits zu 1 erwähnte bevorstehende Novellierung des Heeresgebührengesetzes, sind daher meinerseits derzeit keine weiteren diesbezüglichen Maßnahmen beabsichtigt.

Zu 7

Zwischen den beiden Ressorts gibt es ständige Kontakte, die sich mit der Frage einer möglichst günstigen Verkehrsbedienung der Präsenzdiener befassen. Ergebnis dieser Kontakte und Beratungen sind u.a. die bereits eingangs erwähnten, weitreichenden Fahrbegünstigungen für die Präsenzdiener.

Abschließend möchte ich nochmals ausdrücklich darauf verweisen, daß eine weitere Verbesserung durch die bereits erwähnte beabsichtigte Novellierung zum Heeresgebührengesetz unmittelbar bevorsteht.

Wien, 1981 01 26
Der Bundesminister

